

Luzern, 19. April 2022

Stadtkundeprüfung Taxichauffeurbewilligung

Prüfungsreglement 1. März 2018

Gesetzliche Grundlage

Reglement über das Taxiwesen der Stadt Luzern vom 25. September 2014, Art. 8

Art. 1 Zweck der Prüfung

Mit der städtischen Taxichauffeurprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Anforderungsprofil einer Taxichauffeurin bzw. eines Taxichauffeurs erfüllt.

Art. 2 Prüfungsort

Die Prüfung findet in der Regel bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen statt.

Art. 3 Prüfungstermine

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen setzt die Prüfungstermine fest.

² Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach Eingang der Anmeldung eine Einladung zur Prüfung.

Art. 4 Anmeldung

¹ Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 1 Monat)
- b) ein aktueller Betreibungsregisterauszug
- c) ein aktueller Auszug aus dem eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen
- d) Ausweis über die Sprachfähigkeit gemäss Art. 10 dieses Reglements

³ Die Anmeldung ist verbindlich. Bei unentschuldigtem Nichteintreffen ist eine Entschädigung von Fr. 100.– zu entrichten.

Art. 5 Nichtzulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer:

¹ keinen gültigen Führerausweis der Kat. B. (ev. D1) mit Zusatz Code 121 besitzt

² während der letzten fünf Jahre vor der Prüfungsanmeldung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Vertrauenswürdigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten beeinträchtigt, rechtskräftig verurteilt worden ist

³ hoch verschuldet ist

Art. 6 Verschiebung

Eine Verschiebung der Prüfung kann bei Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Gründe, insbesondere bei Erkrankung, bewilligt werden. Wer eine Prüfung aus solchen Gründen nicht ablegen kann, hat der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen unverzüglich ein begründetes Verschiebungsgesuch, zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung einzureichen.

Art. 7 Prüfungsstoff und Dauer

¹ Theoretischer schriftlicher Teil: Dauer 60 Minuten

- a) Im ersten Teil müssen die Adressen (Strassennamen) der auf dem Prüfungsbogen aufgeführten Spitäler, Hotels, wichtigen Gebäude und Sehenswürdigkeiten ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln aufgeschrieben werden. Diese Teilprüfung gilt als bestanden, wenn sie fehlerfrei abgelegt wird.
- b) Im zweiten Teil müssen Fragen über die städtischen Taxivorschriften schriftlich beantwortet werden. Diese Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem Prüfungsbogen angegebene Punktezahl erreicht wird.
- c) Im dritten Teil müssen zu bestimmten Objekten die Adresse aufgeführt werden. Dabei dürfen die vom Prüfungsexperten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel verwendet werden. Diese Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem Prüfungsbogen angegebene Punktezahl erreicht wird.

² Praktischer Teil: Dauer zirka 45 Minuten

- a) Die praktische Prüfung wird mit einem als Taxi ausgerüsteten Dienstfahrzeug der Stadt Luzern durchgeführt und muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach bestandener theoretischer Prüfung erfolgen.
- b) Die zu prüfenden Personen müssen nacheinander zwischen sechs und zehn Fahrziele auf dem kürzesten Weg erreichen. Spitäler, Hotels, wichtige Gebäude und Sehenswürdigkeiten sind ohne Hilfsmittel aufzufinden. Für andere Objekte dürfen nur die vom Prüfungsexperten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel verwendet werden. Diese Prüfung gilt als bestanden, wenn sie fehlerfrei im Sinne der vorgenannten Bedingungen absolviert wird.

³ Das Prüfungsergebnis wird nur schriftlich bekannt gegeben.

Art. 8 Prüfungsabnahme und Aufsicht

¹ Die Prüfung wird durch Mitarbeitende der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, in der Regel durch den Fachverantwortlichen Taxis abgenommen.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann eine Aufsichtsperson zur Überwachung der Prüfung zuziehen.

Art. 9 Ausschluss

Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel hat einen sofortigen Prüfungsausschluss zur Folge. Eine Neuansmeldung wird frühestens ein Jahr nach dem Prüfungsausschluss geprüft.

Art. 10 Deutschkenntnisse

Kandidatinnen oder Kandidaten werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie sich – bei nichtdeutscher Muttersprache – über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mittels eines der drei folgenden Dokumente ausweisen können:

- Zertifikat Deutsch B1
 - Zeugnisnoten über 3 Schuljahre (mind. Note 4) in deutschsprachiger Schule
 - Fähigkeitsausweis Berufslehre (mind. 3 Jahre) im deutschsprachigen Raum
- Ferner muss Schweizerdialekt verstanden, aber nicht gesprochen werden können.

Art. 11 Prüfungswiederholung

Jede Wiederholung einer nichtbestandenenen theoretischen oder praktischen Fachprüfung hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen.

Art. 12 Kosten

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 250.–. Dafür wird eine Rechnung zugestellt, die innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Erteilen der Taxichauffeurbewilligung kann innert 20 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, Obergrundstrasse 36, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Mario Lütolf

Leiter Stadtraum und Veranstaltungen